

Nur Hebammen können Hebammen ausbilden

Von Yvonne Bovermann, Hebammenforum Ausgabe 10/2021

Auch WeHen, die die Ausbildung nach dem klassischen Modell machen, brauchen Externatsplätze. Kreißsaal-Teams und freiberufliche Hebammen sind aufgefordert, die künftigen Kolleginnen* in die praktische Seite des Handwerks einzuweihen.

Abschied per Gesetz von alter Hebammenausbildung

2020 haben wir uns mit dem neuen Hebammengesetz von der alten Hebammenausbildung verabschiedet. In den Bundesländern entwickeln sich jetzt nach und nach neue Studiengänge; die Übergangsfrist des Gesetzes bringt es aber mit sich, dass bis Ende 2022 noch neue Jahrgänge an Schulen beginnen können und bis 2027 zu Ende gebracht werden. Diese Nachwuchskolleginnen* brauchen Externatsplätze.

Finanzierung nur für neue Studiengänge

Es ist ein großes Plus des Gesetzes, dass es die Finanzierung der praktischen Studienanteile für die Zukunft sicherstellt. Die Summen, die künftig Hebammen und Teams im außerklinischen Bereich erhalten werden, um ihre Kosten für die Ausbildung der Studierenden zu refinanzieren, sind von uns sehr gut verhandelt worden. Und auch Kliniken werden für die neuen Studiengänge ihre Kosten geltend machen können, sodass Kreißsaal Teams mit einer zusätzlichen Finanzierung rechnen können. Praxisanleitung wird nicht mehr im täglichen Arbeitsalltag nebenbei laufen, sondern als besondere Aufgabe dargestellt werden können.

Für alle Kurse nach altem Hebammengesetz gelten die neuen Finanzierungsregelungen aber ausdrücklich nicht. Es gibt keine gesetzliche Grundlage, um eine Refinanzierung der Kosten der praktischen Ausbildung geltend zu machen – weder für Kliniken und ihre Kreißsaal-Teams noch für außerklinische Hebammen, die Externatsplätze anbieten. Da haben wir ein Problem.

Unser Nachwuchs braucht Ihre Expertise

Einige der werdenden Hebammen berichten, dass sie – speziell als Absolventinnen* einer schulischen Ausbildung – keinen Externatsplatz finden. Daher unsere Bitte: Halten Sie die Übergangszeit noch durch, unterstützen Sie die Schulen und Hochschulen, bilden Sie unsere WeHen weiterhin praktisch aus. Unser Nachwuchs braucht Ihre Expertise.

Wenn Sie jetzt kein Externat mehr anbieten oder Ihre Praxisanleitung im Kreißsaal reduzieren, belastet das besonders diejenigen, die hochmotiviert in unseren Beruf einsteigen wollen und sollen. Auch für die Schulen und Hochschulen, die sich jetzt mit der Überführung an die Hochschulen und in die neuen Studiengänge befassen sollen, wird die Aufgabe deutlich erschwert, wenn die praktische Ausbildung in der Klinik und im außerklinischen Bereich nicht mehr sichergestellt ist.

An dem alten Hebammengesetz wird nun nichts mehr geändert – auch nicht die Finanzierung der außerklinischen praktischen Ausbildung. Hierfür können nur Regelungen auf Länderebene gefunden werden.

Die lange geforderte Finanzierung der außerklinischen Ausbildung ist in greifbarer Nähe. Lassen Sie unseren Nachwuchs nicht im Regen stehen – bieten Sie Externatsplätze an!

Auch in der Pandemie möglich

Werden die empfohlenen Hygienemaßnahmen angewendet, ist das Externat nach unserer Einschätzung möglich und auch sinnvoll. Selbst wenn einige Kontakte ohne die WeHe stattfinden müssen, weil eine besondere Situation besteht oder die Frau die Begleitung ablehnt, profitieren die Schülerinnen* und Studierenden immer noch sehr von dem Einblick in Ihre Tätigkeit. Und die Beteiligung von WeHen an Videoberatungen oder Kursen ist ebenfalls höchst lehrreich – vielleicht haben die WeHen sogar noch gute Ideen für die Ausgestaltung dieser Angebote. Wir bitten daher auch Hebammen, die sonst nur selten oder gar keine WeHen bei sich aufnehmen, das Externat jetzt wenn möglich zu unterstützen! Melden Sie sich bei einer Schule oder Hochschule in der Nähe, wenn Sie eine Möglichkeit sehen, einen Einsatz bei sich anzubieten.

Müssen entfallene Externate nachgeholt werden?

Seit 2013 ist ein außerklinischer Einsatz im alten Hebammengesetz gefordert. Viele WeHen, aber auch Schulen und Hochschulen sind nun verunsichert, wenn sich für die Einsätze keine freiberuflichen Hebammen finden lassen und diese daraufhin gekürzt werden oder ausfallen müssen: Muss die Ausbildung verlängert werden, können die Schülerinnen* zur Prüfung zugelassen werden, oder muss das Praktikum nach dem Examen nachgeholt werden?

Hier können wir Entwarnung geben: Der Einsatz ist zwar im vollen Umfang von 480 Stunden (drei Monaten) notwendig, um beim Einstieg in die Freiberuflichkeit alle Leistungen anbieten zu können (Anhang 3 Qualitätsvereinbarung des Hebammenhilfevertrags nach § 134 a SGB V). Er ist aber in das Hebammengesetz nur als Sollbestimmung eingefügt worden.

Das bedeutet, dass er zwar in der Regel stattfinden muss, in Ausnahmesituationen davon aber auch abgewichen werden kann. Zudem ist der Umfang nicht mit einer festen Stundenzahl angegeben, er soll »bis zu« 480 Stunden umfassen. Auch ein kürzerer Einsatz ist demnach völlig ausreichend, um dem Gesetz Genüge zu tun. Die Zulassung zur Prüfung ist also auch mit verkürztem oder sogar komplett entfallenem Externat möglich.